

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SW. 16
Wustenhäuser Str. 15 (Redakteur C. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Kochplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.
mit wöchentlichem Beilage „Die Sanitätskarte“ 6 Pf.

Gesetz und Recht.



Seit es sich bereits während des Krieges, daß die meisten unserer Gesetze verbesserungsbedürftig waren, so tritt dies seit Ausbruch der Revolution erst recht in die Erscheinung. Dort, wo eine direkte Änderung der bestehenden Gesetze noch nicht möglich ist, hilft man sich mit entsprechenden Verordnungen. Dies ist namentlich bei der Reichsversicherungsordnung der Fall. — In Nr. 23 der „Gewerkschaft“ haben wir bereits auf erhöhte Zulagen zu den Unfallrenten hingewiesen. Heute ist darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Juli 1920 ab die Rentenzulagen für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente von 20 auf 30 Mk., für Empfänger einer Witwen- oder Witwenrente von 10 auf 15 Mk. erhöht worden sind. Neu ist, daß jetzt auch für die Empfänger einer Waisentrente eine monatliche Zulage von 10 Mk. gewährt wird. Ausgeschlossen von der Zulage bleiben jedoch Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen eine Rente von mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen, ferner Ausländer, die sich im Auslande aufhalten. Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente, die bereits eine Zulage beziehen, nach dem neuen Gesetz dazu jedoch nicht mehr berechtigt sind, erhalten diese bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Vom 1. August 1920 tritt dann noch eine Beitragserhöhung ein. Bis auf weiteres soll als Wochenbeitrag erhoben werden: In Lohnklasse I 90, II 100, III 110, IV 120 und V 140 Pf. für die Zeit nach dem 1. August dürfen alte Marken nicht mehr verwandt werden. — Nachdem die Krankenversicherung für die Betriebsbeamten, Werkmeister und sonstigen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung vom 10. Mai 1920 ab auf 15 000 Mk. erhöht worden ist, unterliegen nach einer weiteren Verordnung vom 31. Mai 1920 diese Personen bis zu dem gleichen Einkommen dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Ueber den Begriff „Kriegsterbefall“ wird in Nr. 1 der Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für

Privatversicherung eine interessante Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 25. Oktober 1919 veröffentlicht, aus der folgendes wiedergegeben werden soll:

Der Sohn des Klägers, welcher während des Krieges zum Militärdienst eingezogen war, trat mit 40 Anteilen von insgesamt 200 Mk. der von der Beklagten für Kriegsteilnehmer gegründeten Kriegsterbefalle bei, einer gemeinnützigen, in der Verwaltung der Beklagten stehenden Unternehmung. Als Empfangsberechtigter wurde der Kläger auf der Beitrittsklärung bezeichnet. Am 18. November 1918 starb der Sohn im Festungslazarett in Posen an einer Lungenerkrankung infolge der Grippe, die er sich während seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinungskompagnie in Posen zugezogen hatte. Der Kläger erachtete einen „Kriegsterbefall“ im Sinne der Versicherungsbedingungen für vorliegend, da sein Sohn sich die Krankheit durch den Militärdienst zugezogen habe. Die Beklagte widersprach dem und bestritt den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Militärdienst und der Erkrankung. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen, gab das Kammergericht der eingereichten Berufung statt und verurteilte die Beklagte, den Kläger mit 40 Anteilen bei der Kriegsterbefalle zu berücksichtigen.

Abendstille.

Nun hat am klaren Frühlingstage
das Leben reich sich ausgeblüht;
gleich einer ausgeflogenen Sage,
im West das Abendrot verglüht.
Der Vogels Haupt ruht unterm Flügel,
kein Kläuschen tönt, kein Klang und Wort;
der Landmann führt sein Roth am Zügel,
und alles ruht an seinem Ort.

Nur fern im Strome noch Bewegung,
der welt durchs Thal die Fluten rollt;
es quillt vom Grunde leise Regung,
und Silber säumt sein flüßig Gold.
Dort auf dem Strom noch gleiten leise
die Schiffe zum bekannten Ort,
geführt vom Fluch im sichern Geleise
— sie kommen auch an ihren Ort.

Hoch oben aber eine Wolke
von Wanderrügeln rauh und dahn;
ein Führer strahlt voran dem Volke
mit Kraft und landeskund'gem Sinn.
Sie lehren aus dem schönen Süden
mit junger Lust zum heim'chen Nord,
nichts mag den sichern Flug ermüden
— sie kommen auch an ihren Ort!

Und du mein Herz! In Abendstille
dem Rabn bist du, dem Vogel gleich,
es treibt auch dich ein starker Wille,
an Sehnsuchtschmerzen bist du reich.
Sei's mit des Rabnes stillem Zuge,
zum Ziel doch geht es immer fort;
sei's mit des Kranichs raschem Fluge
— auch du, Herz, kommst an deinen Ort!

Gottfried Kinkel.

mehr ausgelegt sind als andere. Trotzdem nach den Versicherungsbedingungen epidemische Krankheiten als Kriegsterbefälle gelten sollen, ließ es die Beklagte auf Klage ankommen. Daraus mögen unsere Kollegen die Lehre ziehen, Versicherungen nicht mit kapitalistischen Gesellschaften, sondern mit der „Volkssfürsorge“ abzuschließen. — Da der Tod durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt ist, würde der Vater im Falle der Bedürftigkeit auf Grund des neuen Reichsversorgungsgesetzes sogar noch Anspruch auf Rente haben.

Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Bereits während des Krieges waren die Kriegsteilnehmer vor Klagen und Zwangsvollstreckungen geschützt. Nach Beendigung des Krieges ist die Klage gegen den Kriegsteilnehmer wieder zulässig, aber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung muß der Gläubiger vorher die Genehmigung des Gerichts einholen. Die diesbezügliche Verordnung ist nun wieder verlängert und dann noch erweitert worden. Nach der jetzigen Verordnung vom 15. Juni 1920 ist der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen bis zum 1. Januar 1921 ausgedehnt worden. Weiter ist vorgeschrieben, daß, falls das Vollstreckungsgericht die Bewilligung der Zwangsvollstreckung verweigern will, es zur Vorbereitung der endgültigen Abwicklung des Schuldverhältnisses einen Termin zu bestimmen und zu diesem den Gläubiger und den Schuldner zu laden hat. In dem Termin hat das Vollstreckungsgericht zu versuchen, eine Einigung des Schuldners mit dem Gläubiger herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist der Gläubiger oder der Schuldner zur Verhandlung nicht erschienen, so bestimmt das Vollstreckungsgericht unter billiger Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der wirtschaftlichen Lage beider Parteien durch Beschluß, bis zu welchem Zeitpunkt der Schuldner die Leistung zu bewirken hat. Die Frist darf nicht über den 1. Juli 1921 hinaus erstreckt werden. Das Vollstreckungsgericht kann anordnen, daß der Schuldner innerhalb dieser Frist die Leistung in Teilbeträgen zu bewirken hat, auch kann es die Gewährung der Frist von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Da sich seit einiger Zeit die Klagen gegen Kriegsteilnehmer — namentlich soweit es sich um Mieterückstände aus der Kriegszeit handelt — häufen, so wolle man die neuere Verordnung bei drohender Zwangsvollstreckung beachten.

Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Nach einer Verordnung vom 21. August 1919 waren die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bis auf 15 Mark täglich und für jedes außerhalb erforderliche Nachtquartier auf 8 Mark erhöht worden. Diese Sätze hatten sich durch die anhaltende Teuerung längst als zu niedrig erwiesen. Nunmehr sind diese Gebühren durch Verordnung vom 22. Mai 1920 derart weiter erhöht worden, als jetzt der Söbittag für Zeugengebühren 40 Mark täglich und für Nachtquartier 12 Mark beträgt. Weiter sind die Tagsgelder der Schöffen und Geschworenen von 10 auf 20 und die Vergütung für Nachtquartier von 6 auf 12 Mark erhöht worden.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte war bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bisher nur gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes 600 Mark nicht überstieg. Nach einer Verordnung vom 8. April 1920 ist die Zuständigkeit jetzt bis zu 1200 Mark ausgedehnt worden. Erst wenn die Klagesumme diesen Betrag übersteigt, geht die Klage an das Landgericht. Dort besteht aber für den Zivilprozeß der Anwaltszwang. Da in letzter Zeit auch die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher eine erhebliche Erhöhung erfahren haben, werden die Prozesse durch den Anwaltszwang erheblich verteuert. Dies umso mehr, als die meisten Anwälte sich außer den ihnen zustehenden gesetzlichen Gebühren noch ein besonderes Extrahonorar zusichern lassen.

Das Gewerbe- sowie das Kaufmannsgerichtsgesetz haben nach einer Verordnung vom 12. Mai Erweiterung erfahren. Zunächst ist im § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt worden, daß für die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienst-

leistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 15 000 (bisher 2000) Mark nicht übersteigt, das Gewerbegericht in Streitfällen nunmehr auch zuständig ist. Dem § 13, Abs. 2, der die Wahl der Richter vorseht, ist folgender Zusatz angefügt worden: „Die Wahl findet nach den Grundzügen der Verhältnismäßigkeit derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann auch die Stimmgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sind. Zur Teilnahme an den Wahlen soll in Zukunft berechtigt sein, wer das 20. (bisher 25.) Lebensjahr vollendet hat, ebenso die weiblichen Personen. Dann ist die Verfassungszahl von 100 auf 1000 Mark erhöht worden. — Beim Gesetz über die Kaufmannsgerichte ist die Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit von 5000 auf 15 000 Mark erweitert und die Verfassungszahl von 300 auf 1000 Mark erhöht worden. Außerdem sind auch hier in Zukunft die weiblichen sowie alle übrigen Personen vom 20. Lebensjahre an zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt.“

Eine Tilgung von Strafvermerken im Strafregister und beschränkte Auskunftserteilung sieht ein Gesetz vom 9. April 1920 vor. Bekanntlich wird bei dem zuständigen Landgericht der Heimatsbehörde ein Strafregister geführt, in dem erlittene Vorstrafen eingetragen werden. Erscheint der Vorbestrafte wieder vor Gericht, dem werden ihm früher erlittene Vorstrafen vorgehalten, ebenso werden diese in die beantragten polizeilichen Führungsakten eingetragen. Dies ist nicht nur eine große Härte, sondern hat häufig auch Schädigungen im Gefolge. Deshalb ist die vorgenommene Milderung nur zu begrüßen. Die Frist, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen ist, beträgt: 1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu 500 Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten erkannt worden ist mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist; 2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen. Die Frist, nach deren Ablauf ein Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt: 1. fünf Jahre, wenn auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu 500 Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Zuchthaus von höchstens einer Woche erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist; 2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen. Diese Vorschriften gelten nicht für Verurteilungen zum Tode und zu Zuchthaus. Die Verurteilungen werden nicht gelöscht, solange der Verurteilte die etwa ihm abgeprochenen bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelnen Rechte oder Fähigkeiten nicht wieder erlangt hat.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn hat mit Wirkung vom 1. August 1920 ab eine Milderung erfahren. Nach dem Gesetz über die neue Reichseinkommensteuer — siehe „Gewerkschaft“, Nr. 21 — waren die Unternehmer verpflichtet, bei den Lohnzahlungen zehn Prozent für die Steuern abzuziehen und dafür Marken in die Steuerkarte der Arbeiter einzulassen. Gegen den allgemeinen zehnprozentigen Abzug wurde vielfach Protest erhoben und teilweise mit Streik gedroht. Die Folge davon war, daß man im Reichstag nachmals hierzu Stellung nahm und dem Steuergesetz dann neue Vorarbeiten einlegte, die wir bereits in Nr. 29 der „Gewerkschaft“, Spalte 590, abdruckten.

Kannst du nicht Gebanmeister sein,
Nebau als Steinmetz deinen Stein;
Fehlt dir auch dazu Geschick und Verstand,
So trage Mörstel herbei und Sand. Daumbach.

Die „Technische Nothilfe“ beim Streik in Potsdam.

Während des App-Putiches hatten sich Angestellte und Beamte der Stadt Potsdam aktiv in der Technischen Nothilfe betätigt. Unsere Kollegen, welche damals die lebenswichtigen Betriebe selbst aufrechterhalten wollten, stellten die Arbeit ein, als die Nothilfe in die Betriebe einrückte. Nach Beendigung des Generalstreiks stellten die Arbeiter die Forderung, daß Angestellte und Arbeiter, die Streikverbrechen begangen hatten, entlassen würden. In der Verhandlung, die dieser Forderung folgte, richtete Gauleiter Kühne an den Leiter der Technischen Nothilfe in Potsdam die Frage, ob die Nothilfe auch bei Lohnbewegungen in Aktion treten würde. Die Frage wurde verneint und auf das Statut oder Reglement verwiesen, in welchem ausdrücklich steht, daß bei wirtschaftlichen Kämpfen die Nothilfe nicht eingreifen dürfe.

In einer Mitgliederversammlung der Zentrale Potsdam erschienen zwei Herren, um ein Referat über die Technische Nothilfe zu halten, und um unsere Kollegen zum Eintritt in diese zu bewegen. Kollege Kühne, der dem Referenten entgegentrat, lenigte die Nothilfe als Streikbrecherorganisation und behauptete in seiner Rede, daß die Nothilfe auch bei Lohnbewegungen eingegriffen hätte, selbst wenn es sich nicht um Notstandsarbeiten handelte. Der Referent stellte dies in Abrede und forderte den Beweis der Wahrheit.

Am 22. März d. J. vereinbarten die städtischen Arbeiter Potsdams mit dem Magistrat, daß sie bei einer evtl. Arbeitsniederlegung die Notstandsarbeiten selbst verrichten würden.

Am 26. Juni traten die Arbeiter wegen Nichtannahme des Schiedspruchs in den Streik. Im Krankenhaus und im Wasserwerk wurde der Betrieb voll aufrecht erhalten. Ebenfalls im Schlachthof, soweit ein Verderben von Lebensmitteln in Frage kommen konnte. Im Gaswerk wurde die Erzeugung von Gas und der Druck in den Leitungen um die Hälfte verringert. Vom Elektrizitätswerk wurden mit Strom versorgt: Krankenhäuser, Bewahranstalten, Gaswerk, Wasserwerk I und II, sämtliche Pumpstationen der Märanlagen, Schlachthof, sämtliche Wohnhöfe, städtische Nachbargemeinden und eine Konfektionsfabrik. Ausgeschaltet sollten werden: jede Kraftstromabgabe, Straßen- und Häuserbeleuchtung innerhalb Potsdams.

In einer Verhandlung des Streikleiters mit dem Direktor des Elektrizitätswerks vertrat dieser den Standpunkt, daß auch Straßen- und Häuserbeleuchtung als lebenswichtig zu gelten habe. Da jedoch die Streikleitung anderer Meinung war, fügte er sich unter Protest, weil er die Technische Nothilfe nicht in die Betriebe zu lassen wünschte. Bei den Ausschaltungen wurden auf Veranlassung des Polizeipräsidenten von Zigaretz drei Kollegen festgenommen. Sie wurden erst nach 1½ Stunden wieder freigelassen. Am 28. Juni nachmittags kam der Polizeipräsident in die Verhandlungskommission und erklärte, daß die Ausschaltungen der Straßen- und Häuserbeleuchtung gegen den § 304 des Strafgesetzbuches (Verhinderung von Gegenständen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dienen) verstoße. Nachdem eine Schwindelnachricht behauptete, daß die Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Vertretern der Arbeiter ergebnislos abgebrochen seien, setzte man die Nothilfe ein. Aber nicht nur im Elektrizitätswerk, sondern in allen städtischen Betrieben. Dadurch ist bewiesen, daß der Polizeipräsident in der Straßenbeleuchtung nur den Vorwand suchte, um die Nothilfe und die Sicherheitsbewe in Aktion treten lassen zu können.

Der Streik hatte damit eine ganz andere Wendung bekommen. Es mußte dem Herrn doch klar sein, daß nun sämtliche Arbeiter der Privatbetriebe auch die Arbeit niederlegen würden, weil man ihnen zumute, den den Streikbrechern erzeugten Strom und das Gas bei ihrer Tätigkeit zu benutzen. Einen Generalstreik in Potsdam und Umgebung würden jedoch sofort unlaute Elemente dazu ausgenutzt haben, um Lebensmittelkrawalle und politische Aktionen ins Leben zu rufen. Das wäre für Herrn von Zigaretz ein Anlaß gewesen, den Streik der städtischen Arbeiter mit Maschinen-gewehren zu belämpfen. Da die Streikleitung einstimmig der Ansicht war, daß der Polizeipräsident nur aus diesem Motiv heraus das Einsetzen der Nothilfe angeordnet hatte, suchte sie die Nothilfe mit allen Mitteln wieder aus den Betrieben herauszubringen. Ein vom Oberbürgermeister unternommener Versuch, den Regierungspräsidenten zur Zurückziehung der Nothilfe zu bewegen, scheiterte an den Bedingungen, die der Regierungspräsident stellte. Deshalb führen drei Magistratsmitglieder und drei Vertreter der Arbeiter zum Regierungsgebäude, um dort persönlich zu verhandeln. Zu-

fällig war auch der Polizeipräsident in der Nähe, so daß es an den Verhandlungen teilnehmen konnte. Dabei wurde erneut festgestellt, daß nur das Ausschalten der Straßen- und Häuserbeleuchtung der Anlaß gewesen sei, die Nothilfe zu rufen. Auf die Frage, warum man denn auch in den anderen Betrieben die Streikbrecher in Tätigkeit gesetzt habe, blieb die Antwort aus. Kollege Kühne machte nun darauf aufmerksam, welche Folgen wahrscheinlich das Einsetzen der Technischen Nothilfe haben werde. Er bestritt, daß die Straßen- und Häuserbeleuchtung im Hochsommer (noch dazu bei Vollmond) lebenswichtig sei. Zum Schluß fragte er den Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten, ob sie wirklich den Mut hätten, die Verantwortung für ihre Handlungsmethode und deren Folgen zu tragen. Der Regierungspräsident erwiderte, daß er nach den ministeriellen Verordnungen nicht anders handeln könnte. In diesen sei gesagt, daß das Elektrizitätswerk ein lebenswichtiger Betrieb sei. Von Notstandsarbeiten sei in den angezogenen Bestimmungen überhaupt die Rede wie von lebenswichtigen Arbeiten in den lebenswichtigen Betrieben. Er überhe die Verantwortung für etwa kommende Unruhen auf die Schultern der Streikenden ab. Zum Schluß stellte er das Ansuchen, die Arbeiter sollten am folgenden Morgen die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen. Dann würde er sofort die Technische Nothilfe zurückziehen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde von einem Magistratsvertreter der Vorschlag gemacht, daß die Streikleitung die Häuser- und Straßenbeleuchtung durch die eigenen Kollegen zugeweihe solle, und zwar für die Dauer von 24 Stunden. Innerhalb dieser Zeit solle das zuständige Ministerium entscheiden, welcher Standpunkt der richtige sei. Der Polizeipräsident mußte dann aber anordnen, daß sich die Nothilfe aber auch aus allen anderen Betrieben zurückziehen habe. Um zu zeigen, daß sie mehr Verantwortlichkeitsgefühl besitzt als die Regierungsvertreter, stimmte die Streikleitung diesem Vorschlag zu.

Trotzdem die Technische Nothilfe nur ein paar Stunden in den Betrieben war, hatte man das Elektrizitätswerk so ausgerichtet, daß der Feizer, welcher die Nothilfe ablösen sollte, sich anfänglich weigerte, die Arbeit anzunehmen. Ein 17jähriger Schüler mußte bereits 10 Minuten nach dem Einsetzen in der Gasanstalt wegen Oberketteneisbruchs ins Krankenhaus gefahren werden.

Am Tage nach obigen Verhandlungen teilte Bürgermeister Mauscher uns mit, daß das Ministerium des Innern im Sinne des Regierungspräsidenten entschieden habe. In dem Flugblatte über die Entstehungsgeschichte der Technischen Nothilfe steht der Satz: „Die Technische Nothilfe soll nur in den stillgelegten lebenswichtigen Betrieben Notstandsarbeiten verrichten.“ Ferner auf der letzten Seite, daß, wenn die Arbeiter der Werke selbst die Notstands- und Erhaltungsarbeiten leisten würden, die Technische Nothilfe keine Ursache habe, in den Streik einzugreifen. Wir stellen hiermit fest, daß die städtischen Arbeiter Potsdams diesem in weitgehendem Maße gerecht geworden sind und deshalb auch für die Technische Nothilfe kein Grund zum Eingreifen vorlag. In einer Verhandlung mit dem Vertreter des Vorstandes in der Zentrale der Technischen Nothilfe in Berlin, gab dieser die Erklärung ab, daß das Eingreifen der Technischen Nothilfe nur auf Veranlassung des Polizeipräsidenten von Zigaretz erfolgt sei, ferner, daß diesem Herrn nur die alleinige Entscheidung zuzukommen, wenn in Potsdam die Technische Nothilfe einzugreifen habe. Wenn von Zigaretz die besonderen Umstände zum Einsetzen der Technischen Nothilfe nicht genügend geprüft habe, so müsse die Technische Nothilfe dem Polizeipräsidenten die alleinige Verantwortung dafür überlassen. Persönlich war man in der Zentrale der Technischen Nothilfe der Ansicht, daß im Hochsommer die Straßenbeleuchtung nicht als lebenswichtig anzusehen sei, wenn nicht politische Unruhen oder Lebensmittelkrawalle mit dem Streik verbunden sind.

Wo bleibt nun unser Streikrecht? Auf der einen Seite gibt man den Arbeitern das Recht, sich ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen, und auf der anderen organisiert die Regierung Streikbrecher. Entweder die Auslegung über lebenswichtige Betriebe geschieht in vernünftiger Weise oder es besteht die Gefahr, daß die Arbeiter bei evtl. Niederlegung der Arbeit Sabotage an den Maschinen treffen. Dann wird die Technische Nothilfe allerdings schmerzlich in die Lage kommen, Gas und Strom für lebenswichtige Betriebe zu erzeugen.

Der 5. Lohnarif für Groß-Berlin.

Mitte Juni überreichten wir den Gemeindeverwaltungen Groß-Berlins unsere Anträge zum 5. Lohnarif. Die Anträge forderten pro Stunde für 1. Ungelernte Arbeiter 4,50 M. (bisher 3,80 M.), nach 1 Jahr 4,60 M. (bisher 3,90 M.); 2. Angelernte Arbeiter 4,70 M. (bisher 3,90 M.), nach 1 Jahr 4,80 M. (bisher 4.— M.); 3. Handwerker 4,90 M. (bisher 4,10 M.), nach 1 Jahr 5.— M. (bisher 4,20 M.); 4. Jugendliche im 14. und 15. Jahre 2,20 M. (bisher 2.— M.), im 16. und 17. Jahre 3,50 M. (bisher 2,80 M.); 4a. Windererwerbsfähige 3,50 M.; 5. Angelernte Arbeiterinnen 3,40 M. (bisher 2,70 M.), nach 1 Jahr 3,50 M. (bisher 2,80 M.); 6. Angelernte Arbeiterinnen 3,60 M. (bisher 2,80 M.); 7. Qualifizierte Arbeiterinnen 3,90 M. (bisher 2,90 M.), nach 1 Jahr 3,90 M. (bisher 3.— M.); 8. Jugendliche im 14. und 15. Jahre 2.— M.; (bisher 1,90 M.); im 16. und 17. Jahre 2,80 M. (bisher 2.— M.); 8a. Windererwerbsfähige 2,80 M. Neben diesen obigen Löhnen wurden folgende Lohnzuschüsse verlangt: Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 65 M. für ledige Arbeiter über 18 Jahre 100 M. für verheiratete Arbeiter 150 M. monatlich wie bisher. Für jedes Kind unter 16 Jahren und soweit in Penzionsausübung unter 15 Jahren eine Wochenbeihilfe von 12 M., bisher 4 M. monatlich. Für das Personal der Müllabfuhr zum Weihnay seiner Klasse einen Zuschlag von 20 Proz. Die in der Lohnabelle festgesetzten Löhne sollten als Grund- bzw. Mindestlöhne gelten.

Unter den Ergänzungsbestimmungen waren u. a. erneut gefordert: Bezeichnung des Personals aller technischen Betriebe als Schweißarbeiter; Bezahlung der planmäßigen Nachtarbeit mit 25 Prozent Zuschlag; soweit Frauen gleiche Arbeit wie Männer verrichten, sind die gleichen Lohnsätze wie für Männer zu bezahlen; Entlohnung der Chauffeure, Kranenpfeiler, Desinfektoren, Maschinenisten und Heizer, Maschinenwärter, Schlichtermeister in die Lohnklasse der Handwerker. Der Tarif sollte Geltung haben für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920. Die ersten Verhandlungen begannen vor einer gemischten Deputation der Berliner städtischen Körperkassen. deren Aufgabe war es, das Verhältnis der Löhne der Arbeiter, Eisenbahn, Bergbau und Beamten zueinander zu prüfen und eine Gleichstellung herbeizuführen. Die Deputation hatte ferner den Wunsch, die Dauer des Vertrages bis zum 31. Oktober festzulegen in Rücksicht auf die Umänderung der Groß-Berliner Gemeindeverwaltungen am 1. Oktober. Für die Gleichstellung wurde der Schiedsgericht für die Hilfsangehörigen vom 8. Mai 1920 in Vorschlag gebracht.

Die Verhandlungskommission war bereit, der Verankerung der Tarifdauer zuzustimmen und erklärte sich auch im Prinzip mit der Gleichstellung einverstanden. Diese bedeutete aber im Augenblick für die Arbeiterkassen ein erhebliches Opfer, da bei der Lohnberechnung beachtet werden muß, daß für Beamte die wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden, für Handwerker 12—15 Stunden und für Arbeiter die wöchentliche Arbeitszeit 40½—48 Stunden beträgt. Die materiellen Ergebnisse des Schiedsgerichtes für die Hilfskräfte sollten für die Arbeiter ab 1. Juli Geltung haben. Das Ergebnis der Gleichstellung wurde mit 17 M. für die Stunde bezogen, gegenüber einer Forderung von 70 bis 80 M. für die Stunde. Die Ablehnung dieser Regelung war selbstverständlich. Ein Vorschlag, diese Löhne mit Wirkung ab 1. April zu zahlen, wurde von uns als ebenfalls ungenügend abgelehnt. Nach § 20 des Berliner Manteltarifgesetzes mußte nunmehr die Große Deputation als Einzugsamt wirken. Erwähnt werden die Verhandlungen dadurch, daß im letzten Augenblick die Maschinenisten und Heizer für das Personal der Elektrizitätswerke besondere Forderungen einreichten, trotzdem bei Aufstellung der Forderungen die Vertreter der Maschinenisten und Heizer ihr Einverständnis mit unseren Forderungen erklärt hatten. Die Verhandlungen vor der Großen Deputation am 19. Juli brachten keine Einigung, so daß ein Schiedsgericht gefordert werden mußte. Dieser wurde am 22. Juli gefordert. Er richtete auf dem Boden der Gleichstellung, allerdings in der materiellen Forderung durch eine untererseits eingereichte andere Berechnung der Gleichstellung, die rund 100 Proz. höher war als die durch den Magistrat vorgebrachten Unterlagen.

Der Schiedsgericht bringt folgende Lohnhöherungen, und zwar rückwirkend bis 1. April 1920:

A. Männliche Arbeitskräfte:

Ungef. mehr 81 Pf. pr. St. = 54½ Pf. pr. St. f. d. 4monatl. Tarifdauer	
Ungef. 40 = 70	
Handw. 50 = 87½	
Jugendl. 80 = 140	
Windererwerbsfähige pro Stunde 2,20 M.	

B. Weibliche Arbeitskräfte:

Ungef. mehr 64 Pf. pr. St. = 112 Pf. pr. St. f. d. 4monatl. Tarifdauer	
Ungef. 74 = 121	
Qualif. 84 = 147	
Jugendl. 84 = 147	
Windererwerbsfähige 2.— M. für die Stunde.	

Die Minderzulage wird um 10 M. pro Monat auf 50 M. erhöht. Sie wird jedem Kinde bis zu 18 Jahren gewährt, sofern dieses nicht mehr als 150 M. Jahresentlohnung hat. Die planmäßige Nachtarbeit in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens wird mit 8 Proz. Zuschlag bezahlt. Die Nachzahlung der erhöhten Löhne für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni erfolgt sofort im vollen Zahlungsbetrag mit Kennzeichnung der Annahme.

Das finanzielle Ergebnis dieses Angebots ist mit 17 bis 18 M. für die Woche zu bewerten. Bezüglich der anderen Bestimmungen verweisen wir auf die weiter unten abgedruckten Wortlaut der Ergänzungsbestimmungen im Schiedsgericht. Die Generalversammlung nahm am 23. Juni zum Ergebnis der Verhandlungen Stellung. Die Erörterung empfahl die Annahme des Schiedsgerichtes. Wohl habe die Gruppe der ungelerten Arbeiter berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheit, doch wegen die anderen Vorteile so schwer, daß eine Ablehnung des Schiedsgerichtes nicht zu verantworten sei. In der Debatte kam der Einwurf der Kollegen über ihre Benachteiligung stark zum Ausdruck. In der Abstimmung gelangte dann der Schiedsgericht mit Kennzeichnung der Annahme.

Ergänzungsbestimmungen.

1. Lohnzuschläge: a) Schwerarbeit. In den Lagen der Klassen 1-3 und 5-7 tritt ein Zuschlag von 10 Pf. für erschwerte Arbeit. Ob dieser Zuschlag vorliegt, wird im Einzelfalle durch die Betriebsleitung im Anschluss an den Arbeiter (Arbeitsräten) festgestellt. Im Zweifel entscheidet der Schiedsgericht, in zweiter Instanz der Zentralratskommission.

b) Überstunden: Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem nach dem Lohnarif festgesetzten Stundenlohn ein Zuschlag von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 30 v. H. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein Zuschlag von 40 v. H. gegen Aufrechnung der Stunden werden als volle halbe Stunden nach entsprechendem Überstundenausweis berechnet.

c) Nacharbeit: Für planmäßige Nacharbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird ein Zuschlag von 8 Proz. gewährt. Diejenigen Arbeiter, welche über eine höhere Bezahlung für planmäßige Nacharbeit einbringen, behalten diese Vergünstigung, die jedoch mit Wirkung des 31. Oktober 1920 in Kraft kommt. Für Kurzeintritte gilt diese Bestimmung nicht.

d) Sonntagsarbeit: Für nicht planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 100 v. H. gewährt. Für planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. gewährt, soweit bisher nicht ein höherer Zuschlag gewährt worden ist. Vom 1. November 1920 ab kommen dieser bestehende höhere Zuschläge in Kraft.

e) Beim Zusammenstellen von Überstunden mit Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrag von 100 v. H. gewährt.

2. Soweit eine Einreihung der Arbeiter in die einzelnen Klassen nach erforderlich ist, erfolgt diese durch gemeinsame Beratung eines Ausschusses des Magistrats mit den zuständigen Arbeiterräten (Arbeitsräten) unter Beteiligung der Vertreter der Arbeitnehmerverbände und selbst nach Maßstab des Lohnarif. Die einzelnen Berufsgruppen sollen einheitlich für Groß-Berlin eingereiht werden.

3. Als Handwerker gelten solche Personen, welche eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem Berufe erhalten haben, in dem eine handwerkliche Lehrlingsausbildung hauptsächlich ist, und welche in diesem ihrem Berufe auch beschäftigt werden. Wenn für die Einreihung einer Person die Erlangung eines Lehrlings Handwerks zur Voraussetzung gemacht wird, dann ist Handwerkerlohn zu zahlen. Als Handwerker gelten insbesondere auch Monteur, Möbeler, Kraftwagenfabriker, staatlich geprüfte Kranführer und Treppenhilfer, Maschinenisten und Heizer, in den Elektrizitätswerken ferner Schaltbrettwärter und die sonst noch bisher in Klasse 3 des III. Lohnarif eingereiht gewesen, sämtlich soweit sie in ihrem Fach eine vierjährige erfolgreiche Ausbildung erhalten bzw. in ihrem Fach eine vierjährige erfolgreiche Tätigkeit ausgeübt haben und auch in diesem ihrem Beruf beschäftigt werden.

4. Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen erhalten 10 Pf. mehr als der letzte Arbeiter, ihnen unterstellte Arbeiter (Arbeiterinnen). Die Lohnpolitik der städtischen Gaswerke erhalten 5 Proz. mehr als der jeweilige tarifmäßige Lohn der ihnen unterstellten Betriebshandwerker beträgt.

5. Soweit Frauen vollwertige Männerarbeit leisten, sollen sie den gleichen Lohn wie die Männer erhalten.

6. Bei Nebenarbeiten, welche von der Verwaltung Veranlassen, Wohnung und Kleidung oder einzelne dieser Sachbezüge erhalten, wird der Wert dieser Sachbezüge auf den Lohn angerechnet, und zwar nach Maßgabe folgender Grundätze:

a) für die Veranschlagung kommt der von den Gemeinden errechnete und bei den Gemeindebehörden festgesetzte Selbstkostenbeitrag in Anrech-

nung; b) hinsichtlich des Wertes der Wohnung verbleibt es bei der bisherigen Regelung; c) Schutzkleidung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anrechnung des Wertes sonstiger Schutzkleidung erfolgt nach Maßgabe der für die einzelnen Betriebsstellen im Einvernehmen mit den Arbeiterräten (Betriebsräten) unter Einspeicherung der Vertreter der Arbeitnehmerverbände zu treffenden Vereinbarungen.

7. Wird es notwendig, daß Arbeit an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehranwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt.

8. Die Verrechnung von Monatslöhnen erfolgt in der Weise, daß der Betrag des Stundenlohnes bei achtstündiger Arbeitszeit mit 208 (bei siebenstündiger Arbeitszeit mit 172 usw.) multipliziert wird.

9. Neben den Lohnsätzen und Lohnzuschlägen des Lohntarifs kommen andere Zuschläge, z. B. Kriegs-, Feuerungs-, Funktionszulagen nicht in Betracht.

10. Die nicht vollbeschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (§ 1 Abs 3 des Tarifvertrages) erhalten mindestens den Lohn derjenigen Lohnklasse des Lohntarifs, die, falls der Lohn tarif auch für sie gelten würde, in Anwendung kommen müßte.

11. Die Sechsstundenarbeiter erhalten für die sechsstündige Schicht Lohn für 8 Stunden.

12. Dienstbereitschaft im Betriebe selbst gilt als Dienst.

13. Soweit bisher bessere Lohnbedingungen bestanden, als sie dieser Lohn tarif vorsieht, bleiben sie außer Achtung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die bisherige Bewertung der Sachbezüge.

14. Dieser Lohn tarif gilt bis zum 31. Oktober 1920.

Streik in Königsberg.

Die städtischen Arbeiter waren am 6. Juli wegen Lohnbesserungen in den Streik getreten. Von den Kollegen war die Forderung erhoben worden, den ab 1. Juli neu festzusetzenden Wirtschaftszuschuß um 1 Mk. pro Stunde zu erhöhen. Diese Forderung war auch von den Arbeitern der Privatindustrie aufgestellt worden. Der Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses für die Privatindustrie lautete auf 70 Pf. Erhöhung pro Stunde. Die Arbeitgeberorganisation lehnten es ab, diesen Spruch anzuerkennen und verweigerten jede Lohnbesserung. Der Königsberger Magistrat geriet demgegenüber eine Erhöhung des Wirtschaftszuschusses um 20 Pf. pro Stunde zu. Die Kollegen legten, als ihnen nicht 70 Pf. bewilligt wurden, die Arbeit nieder.

Um einen größeren Druck auszuüben, wurde die Ausführung der Postdienstleistungen verzögert. Die Folge war, daß damit der von uns stets beklagte „Notbilse“ die Möglichkeit gegeben wurde, in die Betriebe einzuziehen. Aber gelang es, sofort das Wasserwerk und damit auch die Kanalisation, wenn auch notdürftig, in Betrieb zu halten. Am Ende der ersten Woche wurden auch Elektrizität und Gaswerk zum Teil in Gang gesetzt, so daß in der Mitte der zweiten Streikwoche an alle Anstalten und Haushaltungen Licht und Kochgas abgegeben werden konnte.

Am 13. Juli kam es unter dem Stadtrat Böcker zu erneuten Verhandlungen mit dem Magistrat. Das Resultat derselben bedeutete die Arbeiterkraft nicht vollaus. Der Magistrat gestand nicht auf der einen Seite in materieller Beziehung etwas zu. Die Wirtschaftszulage sollte auf 60 Pf., also pro Woche um 28,90 Mk., erhöht werden. Ebenfalls sollten, obwohl ein nicht vorzeichen, die Löhne an der Erhöhung beteiligt werden. Den Wärtinnen der Heilanstalten sollte der Tagelohn von 13 auf 17 Mk. erhöht werden. Auf der anderen Seite sollte die Nachprüfungsfrist für die Höhe des Wirtschaftszuschusses von 6 auf 13 Wochen verlängert werden, und an Stelle des Schlichtungsausschusses sollte der gesetzliche Schlichtungsausschuss, und zwar endgültig, entscheiden.

In einer allgemeinen Versammlung wurde das Angebot des Magistrats abgelehnt. Diese Stellungnahme beantwortete der Magistrat dahin, daß er erklärte, sich an sein Zugeständnis nur bis zum 16. Juli gebunden zu fühlen. Danach sollte wahrnehmlich, wie auch in der Privatindustrie geschehen, die Entlassung der städtischen Arbeiter angeordnet werden. Die Tätigkeit der Notbilse, die Haltung des Magistrats und hier zuletzt nicht zu erwerbende Vorkommnisse in der Arbeiterbewegung Königsbergs, mußten dahin führen, in geheimer Abstimmung die Situation zu klären. In einer besonders gut besuchten Versammlung wurde zu der Kampffrage Stellung genommen. Die Aussprache sollte es der Kollegenschaft am anderen Tage in der geheimen Abstimmung ermöglichen, ein klares, ungetrübbes Urteil zu fällen. — Das Resultat dieser Abstimmung war so ausgefallen, daß der Streik auf Grund der statutarischen Bestimmungen abgebrochen werden mußte. Von 122 Beschäftigten, die für den Streik in Betracht kamen, stimmten

1220 für Weiterführung des Streiks; 895 für Arbeitsaufnahme. 800 beteiligten sich nicht an der Abstimmung. Für Streik stimmten von den Beschäftigten etwa 60 Proz. Die Arbeit wurde auf Grund nachfolgender Vereinbarung wieder aufgenommen:

1. Die Arbeit in allen städtischen Betrieben wird Montag früh wieder aufgenommen.
2. Beiderseits finden keinerlei Maßregelungen statt.
3. Die Frauen der Gruppe IV sind in die am 6. Juli 1920 erfolgte Festsetzung des Wirtschaftszuschusses mit einbezogen, so daß sie in Zukunft also 50 Pf. je Stunde mehr erhalten.
4. Die Frauen in den städtischen Wärdin-Anstalten erhalten vom 1. Juli 1920 ab einen Lohn von 7 Mk. ohne Wirtschaftszuschuß.
5. Der Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages über die Löhne der Arbeiter in städtischen Betrieben, gültig vom 1. April 1920, erhält folgende Fassung: „Wirtschaftszuschuß wird zum Ersten jedes Kalendervierteljahres, erstmalig zum 1. Oktober 1920, durch Vereinbarung und, wenn diese nicht erzielt wird, durch den Schlichtungsausschuss I Königsberg mit bindender Wirkung für beide Teile neu festgesetzt.“
6. Da somit die Neufestsetzung zum 15. August 1920 fortfällt, wird der vom 1. Juli 1920 an zu zahlende Wirtschaftszuschuß um weitere 10 Pf. erhöht.

In jedem Kampf, ob mit mehr oder minder friedlichen Mitteln ausgefochten, ist gleich, werden Erfahrungen gesammelt, die bei manchem einen bitteren Nachgeschmack zurücklassen. Das trifft wohl auch für den Streik in Königsberg zu. Wir hoffen und erwarten, daß die Lehren auch dieses Kampfes in Zukunft gebührend gewürdigt werden.

Staatsarbeiter

Magdeburg. Am 12. Juli fand hier eine Konferenz der Postausbesserer statt. Kollege Wachendorf vertrat in seinem Referat, daß unser Verbandsvorstand an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herantritt, um eine Einheitsorganisation für die Postausbesserer zu schaffen. Die Organisation der Postausbesserer von verschiedenen Verbänden sei ein unheilbarer Zustand. In der Diskussion wurde Kritik im Transportarbeiterverband geübt und unserer Organisation der Vorzug gegeben. Eine Resolution im Sinne der Ausführungen Wachendorfs fand einstimmige Annahme. Von einem Delegierten wurde mitgeteilt, daß die von Halberstadt aus beantragte Erhöhung der Kinderzulage abgelehnt sei. Die Oberpostdirektion könne diese Frage nicht allein regeln, die Einlage sei daher nach Berlin weitergegeben worden. Auch die Oberpostdirektion liehe in dieser Hinsicht auf dem Standpunkt, daß hier ein Ausgleich zwischen beiden Gruppen stattfinden müsse.

Landstrafenwärter

Osternburg. Eine stark besuchte Versammlung der Provinzial- und Kreisstrafenwärter tagte am 18. Juli in Seehausen. Kollege Wachendorf, Magdeburg hielt einen Vortrag über die Tarifbewegung. Auf Verlangen der Strafenwärter soll der Vertrag sofort gelündigt und eine Aufbesserung von 6 Mk. für den Tag garantiert werden. Auch eine Nachforderung von 4,50 Mk. pro Tag für die Provinzialstrafenwärter des Bauamtes Stendal soll dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung unterbreitet werden. Die Beweitung wurde beauftragt, dahin zu streben, daß künftig nur zwei, höchstens drei Lohnklassen festgelegt und die Entlohnung mehr einheitlich wird. Alle Anwesenden traten dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband bei, so daß auch im Kreise Osternburg nunmehr eine einheitliche Organisation besteht.

Aus unserer Bewegung

Barmen. In welchen Zuständen es führt, wenn eine Stadtverwaltung in den verschiedenen Arbeitgeberverbänden organisiert ist, hat der Streik des Personals der Bergbahn gezeigt. Hier war die Stadt dem Arbeitgeberverband der Straßenbahnen angeschlossen. Die Arbeiterkraft hatte schon immer dem Bundische Anblich gegeben, als städtische Arbeiter behandelt und dem Tarifvertrag der städtischen Arbeiter unterstellt zu werden. Versprechungen über Verrechnungen wurden dem Personal gemacht, bis diesem endlich der Geduldsfaden riß und der Streik als letzter Rettungsmittel ergriffen wurde. Bei dieser Bewegung ist weiter nichts erreicht, als daß die Stadt schriftlich anerkannt hat, aus dem Arbeitgeberverband zu scheiden und dann die Arbeiter als städtische Arbeiter zu betrachten. Bei diesem Streik ist der Transportarbeiterverband in eine heisse Situation geraten. Er hat den

Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband der Straßenbahnen unterzeichnet und hier mußte er dem Trude der Mitgliedschaft klagelassen, in einen Tarifvertrag hineinzufassen, der von ihm nicht abgelehnt wird. Diese Zustände zu beichten, muß die Aufgabe der Organisationen sein. In beiden Fällen müßten wir aber doch sagen, daß sich die Mitglieder daran gewöhnen müssen, die Meinung der Vertreter der Organisationen zu hören. Leider wurden die Führer mit den üblichen „Mosenen“ belegt, wenn sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen wollten. Wir sind der Meinung, daß der Streik hätte vermieden werden können, die Arbeiter hätten die Lohnhöhe nicht gehabt und sie wären auch so zu ihrem Recht gekommen. Wir müßten aber auch ferner nicht vergessen, unsere Mitglieder darauf zu verwiesen, daß wir jetzt in eine Zeit hineingeraten, wo unbedingte Disziplin von unseren Mitgliedern verlangt werden muß. Die Zeiten, wo wir sprunghaft mit den Löhnen nach oben kletterten, sind aufeinander vorüber. Wir werden jetzt den Kampf gegen den Abbau zu bestehen haben. Und in diesem Kampf können uns übertriebene Schritte und Beschüsse nur schaden. Jetzt werden wir beweisen müssen, ob wir Solidarität auch gegen die Arbeiter über wollen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen waren, sich die Löhne zu erringen, die sie durch den Zusammenbruch erreicht haben. Wenn alle diese Momente beachtet werden und wenn die Arbeiterschaft nach wie vor fest an der Organisation hält, allen Verhandlungen und Besprechungen der Arbeitgebervertreter nicht folgt, dann werden wir wieder Zustände schaffen können, die zum Wohle der Gemeindeglieder ausschlagen. Darum, Kollegen, arbeitet mit am Ausbau der Organisation, denn werden wir auch diese ernste Zeit überleben!

Berlin. In der Generalversammlung am 23. Juli wurde nach Entscheidung des Vorstandes, vom Kassierer Hoffmann über die Monate April und Mai berichtet. Die Einnahme für die Kontoführer betrug 313.667,90 Mk., die Ausgaben 153.878,15 Mk. Der Hauptzweck überliefert wurden 189.791,15 Mk. Für die Vorkasse vereinnahmt wurden 4.077,25 Mk., vorauspaßt 190.572,95 Mk. Der Vorkasse verbleibt danach ein Vermögen von 300.157,50 Mk. Die Mitgliederzahl beträgt 46.827. Das ist ein Zuwachs von 1763 gegenüber dem Stande vom 1. April 1921. Von den Zusammenkünften für die Leiter des Hauptzweckes sind bisher 76.750 Mk. abgeführt worden. Zu Bevollmächtigten mit gleichen Rechten wurden gewählt die Herren Volenke, Scharlau und Lagodjanski. Zum Sekretär wurde Gürtne gewählt.

Geschied. Die Generalversammlung nahm zunächst den Bericht der Verwaltung für die Monate April, Mai, Juni entgegen. Lohnverweigerungen wurden durch Tarif geregelt für die Gaswerke, Hochbahn und Hinderdorf und für das Wasserwerk Eilber. Durch Ignoranz wurden die Gemeindeglieder in Göttingen unterer Klasse gewonnen. Nach dem Massenrat für April und Mai betrug das Mittelvermögen 2120,90 Mk., die Mitgliederzahl 807. Bericht wurde in der Entscheidung des Tarifs entnommen. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, daß an den gestellten Forderungen als Minimum festgehalten werden soll. Auf Antrag aus der Versammlung erklärte der Vorsitzende, daß etwaige Lohnverweigerungen ab 1. Juli nachgehakt werden. Die Regelung der Lohnverweigerungen sei in einigen Tagen zu erörtern. Es werden nun einige Mitglieder in Betracht gezogen, die nicht im Rahmen des Betriebsratgesetzes gefaßt sind. Der Vorsitzende des Gesamtverbandes erwähnte nach Genehmigung des Geschäftsbereichs die Betriebsräte in den einzelnen Betrieben, die sich umdrehen nicht anerkennen. Er ist der Überzeugung, daß sich einzelne Betriebsräte von den Tagelöhnen distanzieren lassen.

Geschied. In der Mitgliederversammlung am 6. Juli gab Kollege Sportl. Pann Perdt über die letzte Lohnbewegung, die damit endete, daß an Stelle der geforderten Lohnhöhe von 1 Mk. pro Stunde, die Verwaltung sich entschloß, eine Familienzulage von 10 Mk. pro Woche zu gewähren, die sie durch Gewährung einer Stundenzulage von 6 Mk. pro Tag bis zum 11. Juli erhöhte. Dabei werden die Löhne, welche die alleinigen Erhalter ihrer Eltern sind oder anderjährige Geschwister zu ernähren haben, den Verheirateten gleichgestellt. Diese Verhandlungen, welche ohne den Organisationsvertreter zu Ende geführt wurden, können bei den augenblicklich herrschenden Verhältnissen keineswegs befriedigen. — Ein im Hinblick hieron gegebener Vortrag über die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der politischen Lage endete mit der dringenden Aufforderung, allenfalls für die Vertiefung und Festigung der gewerkschaftlichen Organisationen zu sorgen und sich das Beispiel der geschlossenen Unionsbetriebe vor Augen zu halten. In der Demonstrationssammlung waren die beschriebene Forderung nahm die Kollegenliste geschlossen teil. Die Versammlung entwickelte sich zu einer mächtigen Protestkundgebung des wertigen Volkes.

Gien. Seit längerer Zeit führten die Gemeindeglieder einen Kampf gegen die Stadt Gien wegen deren Beitrag zum Arbeitgeberverband Rheinisch Westfälischer Städte. Dieser Arbeitgeberverband ist ein Gebilde, worin sich hauptsächlich kleinere Städte des Ruhrgebietes zum Anschließen haben. Städte von Auf wie Ellerfeld-Barmen, Düsseldorf sowie Köln gehören der Vereinigung

nicht an. Essen ist gegen den Willen vieler sozialistischen Organisationen vor einigen Monaten beigetreten. Der letzte Verhandlungsschluß nahm nun den Arbeitern vollends den Rest des Beitrags zu jener Vereinigung. Es wurden dort Stundenlöhne von 4.— bis 5.30 Mk. festgelegt. Jedem welche Zulagen, Anderen nicht, werden nicht gewährt. Die Essener Arbeiter erklärten diese im Wesentlichen festgelegten Sätze für unannehmbar, und forderten am 20. Juni Verhandlungen. Aber erst am 8. Juni wurden diese Verhandlungen aufgenommen, nachdem am 8. Juni ein Vertreter der Stadt den Bezirkstarif unterzeichnet hatte. Die Stadt beschränkte sich nunmehr auf ihr formales Recht und lehnte alle Vorschläge der Arbeiter ab. Am 18. Juni beschloß man die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke dem Arbeitgeberverband anzuschließen, trotzdem der Stadt ein „Mittelschicht“ von unierer Organisationsvertretern zugewandt wurde. Man will aber die Schließung der geschlossenen Arbeiterschaft laboren, indem man sie einen Teil der Arbeiterschaft bessere Löhne schafft. Das war die offene Manipulation. Die Arbeiterschaft kam in überfüllten Sammlungen zusammen und stellte der Stadt ein Ultimatum, welches am 20. Juni, mittags 12 Uhr, abfiel. Als hauptsächlichste Forderungen wurden gestellt: 1. „Die Stadt darf dem Arbeitgeberverband nicht beitreten. 2. Zahlung eines Mindestlohns von 1.50 Mk. pro Tag und mind. für alle städtischen Arbeiter, 3. 10 Proz. Lohnerhöhung für alle städtischen Arbeiter“. Die Stadt ließ sich auf keinerlei Verhandlungen ein, und beschränkte sich auf ihr formales Recht. Darauf wurde am 20., mittags, die allgemeine Abstimmung in den Betrieben vorgenommen. Mit 1537 gegen 173 Stimmen wurde beschlossen, sofort in den Streik zu treten. Die Haltung unserer Kollegen war außerordentlich. Am andern Morgen laßen sämtliche Betriebsräte, nur das Maschinenhaus auswärts auf Maraten der Streikleitung weiter. Streikführer trafen sich in den Betrieben. Die städtischen Beamten und Angestellten standen ebenfalls hinter uns und lebten jede Streikführerarbeit ab. Das Mittags war die Stadt schon ohne Wasser, die Bergarbeiter kamen schwarz nach Gien. Am 21. 9 Uhr trat die Verwaltung unter Führung der Reichsorganisationsleitung mit der Streikleitung und dem Organisationsvertreter in Verhandlung. Nach Stundenlangen Verhandlungen kam man morgens 3 Uhr zu folgender Vereinbarung: 1. Die Stadt gibt einen Vorkaufsschub in Höhe von 27.000 Mk. 2. Die Verteilung bestimmt die Streikleitung. 3. Die Streikenden werden bezahlt, müssen aber durch Ablehnung in Unbedeutendnis mit dem Betriebsrat herausgeholt werden. 4. Die Stadt übernimmt dem Arbeitgeberverband nicht bei. 4. Tarifregelungen von Arbeitern, Angestellten oder Beamten aus Anlaß des Streiks dürfen nicht erfolgen. — Die Versammlung der nächsten Arbeit nahm das Angebot entgegen, an. Geblieben wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Mit der Forderung, festgesetzt wurde, die moralische Größe liegt auf alle Fälle seine Wirkung. Die Streikverwaltung mußte einsehen, daß die Arbeiterschaft einen Streik zu führen versteht. Vollständig gibt das den Rheinländern zu denken, die heute schon von Vorwissen leben. Ein traurige Rolle spielt hier wieder die deutsche Organisation der Gemeindeglieder. Die Geschäftsführer erklärten in der Versammlung, in der das Ultimatum beschlossen wurde, die Christlichen händen voll und ganz hinter den eventuell streikenden Arbeitern. Nachdem aber der Streik da war, verweigerte jedoch der Geschäftsführer, wie auch der Betriebsleiter seine Unterstützung für den Streikaufruf. Trotzdem legten auch die städtischen Arbeiter angeschlossen die Arbeit nieder, obwohl die im Ruhrgebiet beschäffigten Druck-Dauerdrucken Möglichen. Der Streik hatte aber alle Arbeiter belehrt haben, daß nur eine große geschlossene Organisation die berechtigten Forderungen der Arbeiter durchdrücken kann.

Laufen. In der Mitgliederversammlung vom 4. Juli sprach Kollege Philipp über „Entscheidung und Ziele der Gewerkschaften“. In der Diskussion wurde von den Delegierten festgestellt, daß die Verwaltung bisher nichts unternommen worden sei, die Lage zu verbessern. Kollege Philipp konnte bezeichnend feststellen geben. Die Verhandlungen, welche bereits am 6. Juli stattgefunden, erbrachten ein erfreuliches Resultat. Es erholten die Arbeiter einen Wochenlohn von 159 Mk., das 1. Mk. Stundenzulage pro Tag. Die Löhne stellen rückwärtig 2. 1. Mai, so daß die Kollegen eine Lohnzahlung von 540 bis 1200 Mk. erhalten.

Ludenscheid. In der Mitgliederversammlung am 5. Juli gab Kollege Richard Werner den Massenbericht dem zweiten Lohnbewegung Schübe herbeizuführen über die letzten Lohnverhandlungen mit dem Reichstarif. Um Tarifvertrag werden die Löhne der städtischen Arbeiter allmonatlich erhöht und neu festgelegt. Am 25. Juni fand im Beisein des Geschäftsführers Kühne wieder die Revision der Löhne statt. Beide Parteien einigten sich dahin, daß die jetzt bestehenden Löhne weiter erhöht werden. Für Sommer 4.70 Mk., für Angelernte 4.50 Mk. und für Ungelernte 4.40 Mk. Der Lohnstarif wurde auf drei Monate verlängert. Die Versammlung stimmte diesem Bescheid zu. Am gleichen Tage fanden Verhandlungen auf der Gasanstalt statt, dort kam man zu keiner Einigung. Die Verwaltung lehnte eine Lohnrückzahlung ab und gab uns andern, mit der Generaldirektion in Kontakt zu verhandeln. Da die Arbeiter mit dem Höchstlohn von 4.30 Mk.

